



Dieses Konzept ist das Grundkonzept der OdA AM und kann durch die Mitgliedverbände gestützt auf die fachrichtungsspezifischen Besonderheiten individuell angepasst werden.

Die OdA AM wird die Mitgliedverbände über allfällige Anpassungen jeweils umgehend informieren.

Stand 9. Juli 2020 (*Anpassungen in kursiv*)

COVID-19 Schutzkonzept der OdA AM

Dieses Konzept gilt per 27. April 2020 bis zum Ende der durch das BAG und SECO, bzw. den Bundesrat verordneten Massnahmen aufgrund der Corona-Pandemie.

Das Schutzkonzept wurde gestützt auf die Vorschriften des BAG und des SECO sowie gestützt auf das Konzept des nationalen Zentrums für Infektionsprävention (Swissnoso)/FMH erarbeitet. Mögliche Anpassungen sind jederzeit möglich. Jeder Naturheilpraktiker/jede Naturheilpraktikerin ist eigenverantwortlich, dieses Schutzkonzept umzusetzen und dies bei einer allfälligen Kontrolle durch die kantonalen Behörden vorweisen zu können.

ALLGEMEIN

- Die aktuelle Corona-Pandemie erfordert eine erhöhte Praxishygiene.
- Die Informationen des BAG und SECO sowie des Bundes müssen laufend in das Schutzkonzept integriert werden.
- Das Schutzkonzept dient der Sicherheit von Patient*innen und Therapeut*innen zur Verhinderung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus (COVID-2 Virus).

MASSNAHMEN

Patientenkontakt – Vorabklärungen /Sicherheitsdispositiv

- Terminplanung: genügend Zeitreserve einplanen, damit unnötige Begegnungen vermieden werden können
- Bei der Anmeldung abklären, ob der Patient COVID-19 Symptome aufweist – wenn ja, Weiterweisung an den Hausarzt oder die Hotline des Kantons – keine Behandlung durchführen
- Mit Risikopatienten eine Präsenzkonsultation detailliert vorbesprechen – Einschätzung/Klärung über Risiken und Notwendigkeit der Behandlung



- (geändert) Wartemöglichkeiten so einrichten, dass Patienten den Mindestabstand von 1.5 Metern (soziale Distanz) wahren können
- (geändert) Die Kontaktdaten der zwingend erforderlichen Begleitpersonen müssen aufgenommen werden. Für diese Personen gelten dieselben Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen wie für die Patient*innen.
- (geändert) Zeitschriften und Spielzeug aus dem Wartezimmer entfernen.

Praxis / Konsultation – Hygiene- und Verhaltensregeln

- Falls noch nicht zuvor telefonisch abgeklärt, spätestens bei Betreten der Praxis gezielt nach Erkältungs- und Atemwegsbeschwerden fragen, um diese Patientinnen und Patienten direkt mit einer Maske zu versorgen und allenfalls direkt an den Hausarzt weiterweisen (Verdacht auf COVID-19).
- Einhalten der generellen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes (kein Händeschütteln, Distanzhaltung, Risikopatientenmanagement)
- gründliches Lüften vor und zwischen den einzelnen Patientenkonsultationen
- korrektes Händewaschen/Trocknen mit Papierhandtüchern für Therapeut und Patient, Entsorgung in geschlossenem Eimer, ev. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen
- Patienten auffordern, ev. durch Plakat sichtbar machen, sich ebenfalls die Hände zu waschen
- Korrekter Umgang (Anlegen/Tragen) mit Hygienemasken* durch den Therapeuten / die Therapeutin (siehe entsprechende Anleitung im Anhang). **Verwendung von zertifizierten Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) ist Standard. Die Hygienemaske ist während der gesamten Konsultation, respektive Arbeitszeit mit direktem Patientenkontakt oder bei Kontakt mit anderen Mitarbeitenden zu tragen.**
- Händewaschen oder Händedesinfektion vor dem Anziehen und nach dem Abziehen der Maske ist erforderlich.
- (geändert) Abstandhalten von 1,5 Metern bei der Anamnese, und soweit möglich bei der Behandlung ist einzuhalten
- Gerätschaften nach jedem Gebrauch desinfizieren, inkl. Türgriffe und Oberflächen, mit denen der Patient /die Patientin in Berührung gekommen ist.
- Reinigung und Desinfektion der sanitären Anlagen und der Abfalleimer ist sicherzustellen
- Bei invasiven Therapieformen gelten in Bezug auf die Desinfektion und Hygiene sowie bei der Wahl des Desinfektionsmittels – bezogen auf diese Tätigkeiten – die bisherigen Anforderungen und Kriterien sowie die zusätzlichen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen gemäss diesem Schutzkonzept.
- Tücher/Unterlagen nach jedem Gebrauch mit mind. 60° Waschen waschen, ev. Einweg-Papierunterlagen verwenden.
- Das tägliche Wechseln der Praxiskleidung und das Waschen bei 60° ist gewährleistet.

Anlagen:

Schutzkonzept BAG, Seite 3 Richtige Verwendung Hygienemasken



* Bezugsquellen sind mittels einer Liste durch den Fachverband zugestellt worden.

Quellen/Grundlagen:

Art.6 Abs.3 der COVID-19-Verordnung 2

Informationsschreiben des SECO

Konzeptunterstützung durch das Nationale Zentrum für Infektionsprävention (Swissnoso) / Schutzkonzept FMH

Solothurn/Trogen, 24. April 2020

Geändert 9. Juli 2020